



BUNDESVERBAND  
PRAKTISCHER  
TIERÄRZTE e. V.

Frankfurt am Main

## RÖNTGENAUFNAHMEN

WEM GEHÖREN SIE?

Liebe Leserin, lieber Leser

vielleicht haben Sie sich schon einmal gefragt, warum Ihnen Röntgenaufnahmen Ihres Tieres nicht ausgehändigt werden. Vielleicht haben Sie auch schon einmal den Wunsch geäußert, eine solche Aufnahme mit nach Hause nehmen zu dürfen und Ihrer Bitte ist nicht entsprochen worden. Dafür gibt es drei gute Gründe:

Röntgenaufnahmen gehören zu den geschützten Lichtbildwerken und Lichtbildern im weiteren Sinne des Urheberrechtsgesetzes und dies bedeutet:

**Röntgenaufnahmen sind Eigentum des Tierarztes, der sie anfertigt.**

Ein Anspruch auf Herausgabe von Röntgenaufnahmen besteht für den Tierhalter daher regelmäßig nicht.

Darüber hinaus hat der Tierarzt nach den Vorschriften seiner Berufsordnung die Pflicht, Praxisaufzeichnungen zu dokumentieren und aufzubewahren. Hierunter fallen auch die Röntgenaufnahmen.

Und schließlich besteht, abgesehen von diesen rechtlichen Gründen, auch eine medizinische Notwendigkeit: Röntgenaufnahmen sind die Dokumentation eines Teiles der Krankengeschichte eines Tieres. Der Tierarzt würde seiner medizinischen Verantwortung nicht Rechnung tragen, würde er diese Krankenunterlage, die Ausgangsbasis seines kurativen Handelns ist, aus seiner Hand geben.

Es gibt nur eine Ausnahme: Für Röntgenaufnahmen, die auf Grund eines sogenannten „Werkvertrages“ gefertigt werden, kann ein Herausgabeanspruch zwischen Tierhalter und Tierarzt vereinbart werden. Dieser Fall liegt bei HD-Röntgenaufnahmen vor, die Hundezüchter speziell für Zwecke der Zucht auf Grund von Vereinssatzungen fertigen lassen müssen. Die Aufnahmen sind dann jedoch zur Dokumentation bei den zuständigen Vereinstitellen bestimmt.